

Amtsblatt



für das Amt Falkenberg-Höhe mit den amtsangehörigen Gemeinden
sowie deren Verbände

13. Jahrgang

Falkenberg, den 15.09.2004

Nr. 5

	Seite
Inhaltsverzeichnis amtlicher Teil	
Beschlüsse des Amtsausschusses – Amt Falkenberg-Höhe vom	07.06.2004 238 - 239
Beschlüsse der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg vom	27.05.2004
	08.07.2004 239 - 241
Beschlüsse der Gemeinde Falkenberg vom	24.05.2004
	28.06.2004 241 - 245
Beschlüsse des Ortsbeirates des Ortsteiles Dannenberg/Mark vom	04.05.2004 245
Beschlüsse des Ortsbeirates des Ortsteiles Krüge/Gersdorf vom	17.03.2004 245
Beschlüsse der Gemeinde Heckelberg-Brunow vom	14.06.2004
	24.06.2004 245 - 247
Beschlüsse der Gemeinde Höhenland vom	23.06.2004 248
Bekanntmachung und Veröffentlichung	
der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg	249 - 250
der Satzung der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg über die Erhebung einer Umlage zur Deckung der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“	251 - 253
der Satzung der Gemeinde Falkenberg über die Erhebung einer Umlage zur Deckung der Beiträge der Wasser- und Bodenverbände „Finowfließ“	
„Stöbber-Erpe“ und „Gewässer- und Deichverband Oderbruch“	254 - 257
der Satzung der Gemeinde Heckelberg-Brunow über die Erhebung einer Umlage zur Deckung der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“	257 - 260
der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Falkenberg-Höhe (Entschädigungssatzung)	260 - 262
der Satzung über den Kostenersatz und die Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Falkenberg-Höhe (Kosten- und Gebührensatzung Feuerwehr)	262 - 266
der Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Heckelberg-Brunow	267
der Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Falkenberg	267 - 271
Bekanntmachungen / Informatives	
Berichtigung zum Amtsblatt Nr.: 04/2004	271
Impressum	272

Amtsausschuss Amt Falkenberg-Höhe

07.06.2004

- 09/2004** Die Entschädigungssatzung wurde mit Änderungen im § 2, § 3 Abs. 4, § 4 Abs. 1 und 2 beschlossen.
- 10/2004** Der öffentlich-rechtliche Vertrag zwischen dem LK MOL und dem Amt Falkenberg-Höhe zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes wurde beschlossen.
- 11/2004** Die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung mit der Änderung im § 13 Abs. 6 Ziff. 3 Buchstabe b, wurde beschlossen.
- 12/2004** Der 1. Nachtrag zum Investitionsprogramm für das Jahr 2004 wurde beschlossen.
- 13/2004** Die 1. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Falkenberg-Höhe für das Jahr 2004 wurde beschlossen.
- 14/2004** Für die Weiterführung der Dorferneuerung wurde folgende Prioritätenliste für die Gemeinden beschlossen: 1. Gemeinde Höhenland, OT Steinbeck; 2. Gemeinde Höhenland, OT Leuenberg; 3. Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg, OT Freudenberg; 4. Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg, OT Beiersdorf; 5. Gemeinde Falkenberg, OT Kruge/Gersdorf
- 14a/2004** Der 2. stellvertretende Wehrführer (stellv. Amtsbrandmeister) wurde von seinem Ehrenamt entbunden. Herr B. hat mit Wirkung vom 24.03.04 sein Ehrenamt schriftlich niedergelegt.
- 15/2004** Der Inhalt des Brandschutzkonzeptes (Stand Mai 2004) wurde bestätigt.
- 16/2004** Frau M. wurde die Legitimation als Mitglied des Amtes im Vorstand des VFBQ ausgesprochen.
- 17/2004** Die Eilentscheidung zum Ankauf eines Mannschaftstransportfahrzeuges VW T4, Farbe weiß, an eine Fachfirma aus Eberswalde wurde bestätigt.
- 17a/2004** Es wurde beschlossen, für die Beschaffung von 50 digitalen Meldeempfängern zur Alarmierung der Feuerwehrleute einen Leasingvertrag mit einer Fachfirma aus Herzfelde abzuschließen.
- 18/2004** Der Amtsausschuss des Amtes Falkenberg-Höhe beschloss, entsprechend § 37 Landesbeamtengesetz für das Land Brandenburg in der derzeit geltenden Fassung wird dem Abschluss des Städtebaulichen Vertrages zwischen der Gemeinde Heckelberg-Brunow, vertreten durch das Amt Falkenberg-Höhe, Der Amtsdirektor und der EnerSys Gesellschaft für regenerative Energien GmbH, Flößerstraße 60/2 in 74321 Bietigheim-Bissingen, vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Hartmut Brösamle, sowie der Vereinbarung zwischen der Gemeinde Heckelberg-Brunow, vertreten durch das Amt Falkenberg-Höhe, Der Amtsdirektor, mit der Fa. EnerSys Gesellschaft für regenerative Energien GmbH zum Städtebaulichen Vertrag einschließlich der Sondervereinbarung in der Fassung des Beschlusses Nr. 14/2003 vom 04.03.2003 für den Bebauungsplan Nr. 1 „Windpark Heckelberg I“ zugestimmt. Der Städtebauliche Vertrag nebst Sondervereinbarung regelt neben der Durchführung von Planverfahren Ausgleichszahlungen zugunsten der Gemeinde Heckelberg-Brunow. Diese Ausgleichszahlungen können als Vorteilsnahme für die Gemeinde ausgelegt werden. Bei der Übergabe von Vorteilswerten/-Gütern bedarf es zur Annahme der Genehmigung der obersten Dienstbehörde bzw. des Dienstvorsorgesetzten nach § 37 Landesbeamtengesetz.

- 19/2004** Der Amtsausschuss des Amtes Falkenberg-Höhe beschloss, entsprechend § 37 Landesbeamtengesetz für das Land Brandenburg in der derzeit geltenden Fassung wird dem Abschluss des Städtebaulichen Vertrages zwischen der Gemeinde Heckelberg-Brunow, vertreten durch das Amt Falkenberg-Höhe, Der Amtsdirektor und der EnerSys Gesellschaft für regenerative Energien GmbH, Flößerstraße 60/2 in 74321 Bietigheim-Bissingen, vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Hartmut Brösamle, sowie der Vereinbarung zwischen der Gemeinde Heckelberg-Brunow, vertreten durch das Amt Falkenberg-Höhe, Der Amtsdirektor, mit der Fa. EnerSys Gesellschaft für regenerative Energien GmbH zum Städtebaulichen Vertrag einschließlich der Sondervereinbarung in der Fassung des Beschlusses Nr. 14/2003 vom 04.03.2003 für den Bebauungsplan Nr. 1 „Windpark Heckelberg II“ zugestimmt. Der Städtebauliche Vertrag nebst Sondervereinbarung regelt neben der Durchführung von Planverfahren Ausgleichszahlungen zugunsten der Gemeinde Heckelberg-Brunow. Diese Ausgleichszahlungen können als Vorteilsnahme für die Gemeinde ausgelegt werden. Bei der Übergabe von Vorteilswerten/-Gütern bedarf es zur Annahme der Genehmigung der obersten Dienstbehörde bzw. des Dienstvorsorgesetzten nach § 37 Landesbeamtengesetz.

Beiersdorf-Freudenberg

27.05.2004

- 144/2004** Es wurde beschlossen, TOP 8 - Beschluss zur Weiterführung der Altschuldenkredite - in den nicht öffentlichen Teil zu verlegen.
- 145/2004** Die Straßenreinigungssatzung einschließlich der Anlage 1 (Straßenverzeichnis) wurde in der vorliegenden Form beschlossen.
- 146/2004** Gemäß § 8 Abs. 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes wurde beschlossen, die Straße ab dem Stützpunkt in Richtung Tempelfelde in der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg, OT Beiersdorf auf bestimmte Nutzungsarten zu beschränken.
- 147/2004** Es wurde beschlossen, einen Antrag an das Straßenverkehrsamt des LK MOL zur Wiederaufstellung eines Verkehrszeichens „30 km/h“ im OT Freudenberg zu stellen.
- 148/2004** Die Verfahrensweise für die künftige Rechnungslegung und Abwicklung zum Bauvorhaben Gemeindezentrum Freudenberg wurde beschlossen. Die Verfahrensweise ist zum ordnungsgemäßen Abrechnen der Baumaßnahme erforderlich und gewährleistet die Information der Gemeindevertretung über den BM und OBM einerseits sowie andererseits das rechtssichere Handeln (Rechnungsprüfung) der Beteiligten.
- 149/2004** Der Punkt 12 „Beschluss zur Zustimmung zum Protokoll über die Auseinandersetzung des Schul- und Küstervermögens im OT Beiersdorf“ wurde vertagt und der AD um nähere Informationen gebeten.
- 150/2004** Die Zahlung einer finanziellen Zuwendung in Höhe von 150 € an den Feuerwehrverein Freudenberg aus der Aufwandsentschädigung der Abgeordneten wurde beschlossen.
- 151/2004** Unter Vorbehalt der Finanzierung wurde die Bereitstellung eines Sachkostenzuschusses in Höhe von 200 € für die Durchführung einer Veranstaltung für alle Helfer, die beim Um- und Ausbau des Gemeindezentrums im OT Freudenberg geholfen haben, beschlossen.
- 152/2004** Der Einsatz der gemeinnützigen Kräfte zum Streichen der Bushaltestelle im OT Beiersdorf wurde befürwortet.

- 153/2004** Die Weiterführung der Chronik des OT Beiersdorf durch Mitglieder des Fördervereins Kirche-Mühle wurde beschlossen. Die Chronik soll künftig auch für die Öffentlichkeit zugänglich sein.
- 154/2004** Es wurde die Weiterführung der Altschuldenkredite für den Anteil der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg als kommunales Darlehen möglichst mit einer 10jährigen Zinsbindung beschlossen.
- 155/2004** Es wurde beschlossen, den Punkt 18 Beschluss zur Beauftragung von Leistungen für Straßeninstandsetzung vor Punkt 17 Diskussion zur Regelung von vertraglichen Vereinbarungen in Bezug auf die Errichtung von Windkraftanlagen und die Verfahrensweise zum Bebauungsplan abzuhandeln. Dies ergab eine Änderung der Tagesordnung.
- 156/2004** Der Ankauf von Recyclingmaterial für Instandsetzungsmaßnahmen im Bereich der Siedlungswege wurde beschlossen und das Amt Falkenberg-Höhe beauftragt, entsprechend den Angeboten den Zuschlag zu erteilen.
- 157/2004** Das Amt Falkenberg-Höhe wurde beauftragt, an den Mindestbietenden den Auftrag zur Instandsetzung der Kurzen Straße zu erteilen, unter der Voraussetzung der Finanzierung von ca. 2.000 €
- 08.07.2004**
- 158/2004** Als zusätzlicher Punkt wurde die „Diskussion und Beschluss zur Begleichung von Betriebskosten der Gemeinde an den Sportverein für die Nutzung SGZ“ zur Tagesordnung genommen.
- 159/2004** Für die Betreuung und Koordination der AB-Maßnahmen in der Gemeinde und den OT wurden a) Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg: OTBM Herrn Ronald Buchholz; b) OT Beiersdorf: Herrn Joachim Huwe; c) OT Freudenberg Herrn Siegfried Buchholz bestimmt.
- 160/2004** Die Satzung über die Erhebung von Umlagen zur Deckung der Beiträge und Umlage des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ wurde beschlossen.
- 161/2004** Die Vergabe von Bauleistungen und Lieferleistungen wurde dem Amt Falkenberg-Höhe als Geschäft der öffentlichen Verwaltung bis zu einer Höhe von 10.000 €übertragen. Es gelten die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen der VOB/VOL und sonstige kommunalrechtliche Regelungen.
- 162/2004** In Vorbereitung weiterer Ausbaumaßnahmen am GZ Freudenberg wurde beschlossen, einen Bauantrag auf Umnutzung zu stellen und das Amt Falkenberg-Höhe beauftragt, hierzu die notwendigen Vorabstimmungen mit der baubegleitenden Architektin abzustimmen.
- 163/2004** Der überplanmäßige Ausgabe für Anwalts- und Gerichtskosten lt. Aufstellung für das abgeschlossene Verfahren Gemeinde ./ . Z. u. W. wurde zugestimmt.
- 164/2004** Dem Protokoll über die Auseinandersetzung des Küster-Schul-Vermögens in Beiersdorf wurde zugestimmt.
- 165/2004** Die Gemeindevertretung von Beiersdorf-Freudenberg beschloss den Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung mit der Firma Windpark Fonds Freudenberg/Beiersdorf GmbH & Co. KG, vertreten durch die Plambeck Neue Energien, Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft mbH, vertreten durch den Geschäftsführer Roland Stanze oder Hartmut Flügel, Peter-Henlein-Str. 2-4, in 27472 Cuxhaven.

- 166/2004** Die Vergabe der Instandsetzungsarbeiten an der Dorfstraße gegenüber vom Trafohäuschen im OT Freudenberg an die Fachfirma wurde mit folgendem Hinweis beschlossen: Anpassung der Fahrdecke und Sicherung der Finanzierung.
- 167/2004** Es wurde beschlossen, für die Begleichung der Betriebskosten des SGZ einen Abschlag von 500 € auf das Konto des Sportvereins zu überweisen.

Falkenberg

24.05.2004

- 78/2004** Es wurde beschlossen, den Punkt 10 „Diskussion und Beschluss zur Beantragung von BSI-Mitteln über die Agentur für Arbeit“ und den Punkt 30 „Diskussion und Beschluss zur Billigung der Auftragsvergabe von Bauleistungen am GZ Falkenberg, Bereich Gaststätte“ zu streichen und den anwesenden Bürgern das Rederecht einzuräumen.
- 79/2004** Die Entschädigungssatzung wurde mit Änderungen beschlossen.
- 80/2004** Die Aufstellung der in der Vorschlagsliste genannten Einwohnerin als Schöffin wurde abgelehnt, da eine 2/3 Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der GV nicht erreicht wurde.
- 81/2004** Auf Antrag des OBR Dannenberg/M vom 15.03.2004 wurde die Befestigung der Zuwegung zum Parkplatz Gemeindezentrum Dannenberg/M beschlossen und das Amt Falkenberg-Höhe beauftragt, entsprechende Angebote einzuholen.
- 82/2004** Die überarbeitete Fassung des Pflasterstraßenkonzeptes im Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin wurde zur Kenntnis genommen und die im Konzept vorgesehenen Wiederherstellung des Pflasters in der K 6432 (Ernst-Thälmann-Straße im OT Falkenberg/M) abgelehnt.
- 83/2004** Dem Rückbau der Telefonzelle am Standort Bahnhofstraße im OT Falkenberg/M wurde zugestimmt. Als Ersatz ist die Installation eines Basistelefons vorgesehen.
- 84/2004** Dem Antrag auf Maßnahmen zur Regenwasserführung im Bereich Fontaneweg entlang der Neubauten konnte nicht entsprochen werden.
- 85/2004** Der Beauftragung zur Prüfung von Tragschichtmaterial auf bautechnische Eigenschaften, Bauvorhaben OT Falkenberg/M, Fontaneweg, 1. Bauabschnitt zu dem Angebotspreis durch eine Fachfirma aus Eberswalde wurde zugestimmt.
- 86/2004** Die Verlegung eines Erdkabels für die Schaffung eines künftigen Hausanschlusses auf dem Friedhof in Neugersdorf wurde gebilligt.
- 87/2004** Es wurde beschlossen, gemäß § 8 Abs. 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes die Straße „Weidenweg“ im OT Krüge/Gersdorf nachträglich auf bestimmte Nutzungsarten zu beschränken. Der zulässige Durchgangsverkehr wird auf 7,5 t beschränkt, mit dem entsprechenden Zusatz: Landwirtschaftlicher- und Lieferverkehr frei.
- 88/2004** Es wurde beschlossen, gemäß § 8 Abs. 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes die Straße „Pappelweg“ im OT Krüge/Gersdorf nachträglich auf bestimmte Nutzungsarten zu beschränken. Der zulässige Durchgangsverkehr wird auf 7,5 t beschränkt, mit dem entsprechenden Zusatz: Landwirtschaftlicher- und Lieferverkehr frei.

- 89/2004** Es wurde beschlossen, gemäß § 8 Abs. 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes die Straße „Zum Gamensee“ im OT Krüge/Gersdorf nachträglich auf bestimmte Nutzungsarten zu beschränken. Der zulässige Durchgangsverkehr wird auf 7,5 t beschränkt, mit dem entsprechenden Zusatz: Landwirtschaftlicher- und Lieferverkehr frei.
- 90/2004** Dem Antrag der Frau W., OT Falkenberg/M, auf Beisetzung der Urne ihrer Mutter, im Falle deren Ablebens auf dem Neuen Friedhof im OT Falkenberg/M gemäß § 1 der Friedhofsatzung der Gemeinde Falkenberg wurde zugestimmt.
- 91/2004** Dem Antrag von Frau G. auf Beschulung ihrer Söhne an der Grundschule „Alex Wedding“ in Falkenberg wurde zugestimmt.
- 92/2004** Der Antrag auf Integrationshilfe wurde vertagt.
- 93/2004** Der Pachtvertrag zwischen der Gemeinde Falkenberg und der Gewerbeinhaberin Frau G. wurde befürwortet.
- 94/2004** Unter Beachtung des Beschlusses Nr. 59/2004 vom 22. März 2004 und der Stellungnahme der Kommunalaufsicht des LK MOL vom 07. April 2004, wurden die Verwalteraufträge für die gemeindeeigene Liegenschaft, Fl. 11, FLST 76, Gemark. Falkenberg/M. abgeschlossen.
- 95/2004** Der Vertrag über die „Dienstleistung Licht“, Vertrags-Nr. 2004 72001 wurde abgeschlossen.
- 96/2004** Der Vertrag über die „Dienstleistung Licht“, Vertrags-Nr. 2004 72002 wurde abgeschlossen.
- 97/2004** Der Vertrag über die „Dienstleistung Licht“, Vertrags-Nr. 2004 72003 wurde abgeschlossen.
- 98/2004** Die Weiterführung der Altschuldenkredite für den Anteil der Gemeinde Falkenberg als kommunales Darlehen mit der Festzinsbindung von 5 Jahren wurde beschlossen.
- 99/2004** Der Vergabe von Bauleistungen am Objekt Cöthen Nr. 1 Gewerk Heizung an eine Fachfirma aus Falkenberg/M wurde zugestimmt.
- 100/2004** Entsprechend der Notwendigkeit wurde die Anschaffung eines Freischneiders der Marke STIHL FS 300 für den Gemeindegewerksarbeiter im OT Krüge/Gersdorf befürwortet. Die Vergabe erfolgt an eine Fachfirma aus Höhenland.
- 101/2004** Die Vergabe von Bauleistungen für die Maurer-/Putzer-/Trockenbauarbeiten (Los 1) am GZ Dannenberg/M erfolgte an eine Fachfirma aus Schwedt zu dem Angebotspreis. Das Amt Falkenberg-Höhe, Der Amtsdirektor, wurde beauftragt, den Auftrag zu erteilen. Die Finanzierung erfolgt aus den Fördermitteln für Dorferneuerung sowie dem Eigenanteil.
- 102/2004** Die Vergabe von Bauleistungen für Tischlerarbeiten (Los 2) am GZ Dannenberg/M erfolgte an eine Fachfirma aus Luckenwalde zu dem Angebotspreis. Das Amt Falkenberg-Höhe, Der Amtsdirektor, wurde beauftragt, den Auftrag zu erteilen. Die Finanzierung erfolgt aus den Fördermitteln der Dorferneuerung sowie dem Eigenanteil.
- 103/2004** Die Vergabe von Bauleistungen für die Fliesenlegearbeiten (Los 3) am GZ Dannenberg/M erfolgte an eine Fachfirma aus Dannenberg zu dem ausgewiesenen Angebotspreis. Das Amt Falkenberg-Höhe, Der Amtsdirektor, wurde beauftragt, den Auftrag zu erteilen. Die Finanzierung erfolgt aus den Fördermitteln für Dorferneuerung sowie dem Eigenanteil.
- 104/2004** Die Vergabe von Bauleistungen für die Maler/Fußbodenlegerarbeiten (Los 4) am GZ Dannenberg/M erfolgte an eine Fachfirma aus Joachimsthal zu dem Angebotspreis. Das Amt Falkenberg-Höhe, Der Amtsdirektor, wurde beauftragt, den Auftrag zu erteilen. Die Finanzierung erfolgt aus den Fördermitteln für Dorferneuerung sowie dem Eigenanteil.

- 105/2004** Die Vergabe von Bauleistungen für die Elektroinstallationsarbeiten (Los 5) am GZ Dannenberg/M erfolgte an eine Fachfirma aus Fürstenwalde zu dem Angebotspreis inklusive Nachlass. Das Amt Falkenberg-Höhe, Der Amtsdirektor, wurde beauftragt, den Auftrag zu erteilen. Die Finanzierung erfolgt aus den Fördermitteln für Dorferneuerung sowie dem Eigenanteil.
- 106/2004** Die Vergabe von Bauleistungen für die Heizungs- und Sanitärinstallationsarbeiten (Los 6) am GZ Dannenberg/M erfolgte an eine Fachfirma aus Alt Tucheband zu dem Angebotspreis unter Berücksichtigung des Nebenangebotes 2 und Berücksichtigung des Nachlasses. Das Amt Falkenberg-Höhe, Der Amtsdirektor, wurde beauftragt, den Auftrag zu erteilen. Die Finanzierung erfolgt aus den Fördermitteln für Dorferneuerung sowie dem Eigenanteil.
- 107/2004** Die Vergabe von Ingenieurleistungen für die Erstellung der Planung und Bauüberwachung Ausbau Fliederweg im OT Dannenberg/M (Leistungsphasen 1 bis 8) erfolgte an ein Ingenieurbüro aus Bad Freienwalde
- 108/2004** Der Eintragung einer Grunddienstbarkeit (Geh- und Fahrrecht) für die FLST 89/1 und 90/1, Fl. 10, Gemark. Falkenberg zu Lasten des FLST 88, Fl. 10, Gemark. Falkenberg (Fließ) wurde befürwortet.
- 109/2004** Einer möglichen Veräußerung der Liegenschaften Gemark. Falkenberg, Fl. 8, FLST 158, 159 und 180 wurde zugestimmt.
- 110/2004** Dem Antrag von Frau G. und Herrn L. zum Erwerb der FLST 102 und 103 wurde zugestimmt. Diese FLST sind für kommunale Zwecke entbehrlich. Der AD wird beauftragt, die Verhandlung mit den Antragstellern zu führen.
- 111/2004** Die Veräußerung der Liegenschaft Gemark. Falkenberg/M., Fl. 10, FLST 22, Größe von 1.181 m² an den Antragsteller Herrn B. wurde beschlossen.
Die Liegenschaft ist für kommunale Zwecke entbehrlich. Der Verkaufspreis wird entsprechend des noch zu aktualisierenden Verkehrswertgutachtens des Sachverständigen zum Verkehrswert festgesetzt.
- 112/2004** Der Antrag des Sportvereines Theodor Fontane e. V., zur Überlassung der Liegenschaft Ernst-Thälmann-Straße 1 zur Nutzung durch den SV wurde abgelehnt.
- 113/2004** Es wurde beschlossen, die Räumlichkeiten in der Ernst-Thälmann-Straße 1 an Herrn K. zu vermieten. Der Mietzins soll ortsüblich erhoben werden. Der Mietzins wird als Warmmiete gerechnet, da eine Abrechnung der Betriebskosten unter den jetzigen technischen Voraussetzungen nicht möglich ist.
- 114/2004** Mit der Vermessung des FLST 87/2, Fl. 11, Gemark. Falkenberg/M zum Zwecke der Teilung wird ein Vermessungsbüro aus Wriezen beauftragt.
- 115/2004** Es wurde beschlossen, Frau Z. ab dem 01. Mai 2004 für wöchentlich 20 Stunden bis zur Genesung von Frau M. einzustellen.
- 116/2004** Es wurde beschlossen, für den vorliegenden Sachverhalt Abmahnungen auszusprechen.
- 28.06.2004**
- 117/2004** Die Tagesordnung wurde mit Änderungen und Ergänzungen beschlossen.
- 118/2004** Es wurde beschlossen, die in der 2. Vorschlagsliste benannte Einwohnerin als Schöffin aufzustellen.

- 119/2004** Den Bürgern wurde zum Punkt 7 „Diskussion und Beschluss zur Übergabe der Feuerwehrgerätehäuser der OT Falkenberg/M., Dannenberg/M. und Krüge/Gersdorf“ Rederecht eingeräumt.
- 120/2004** Dem Amt Falkenberg-Höhe werden die derzeit durch den Träger des Brandschutzes genutzten Feuerwehrgerätehäuser in den OT Falkenberg/M., Dannenberg/M. und Krüge/Gersdorf einschließlich der hierfür notwendigen Grundstücke übergeben.
- 121/2004** Die Aufstellung einer Gestaltungssatzung für Werbeanlagen wurde beschlossen und das Amt Falkenberg-Höhe beauftragt, eine entsprechende Mustersatzung über die Fachausschüsse der GV zuzuarbeiten.
- 122/2004** Die Vergabe von Bauleistungen und Lieferleistungen als Geschäft der laufenden Verwaltung bis zu einer Höhe von 5.000,- Euro wurde auf das Amt Falkenberg-Höhe übertragen. Es gelten die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen der VOB/VOL und sonstige kommunalrechtliche Regelungen.
- 123/2004** Die Ausschreibung der Grünflächenpflege und des Winterdienstes für den OT Falkenberg/M wurde beschlossen und das Amt beauftragt, 3 Angebote einzuholen.
- 124/2004** Die Nachträge für den Abriss Karl-Marx-Straße 4 und 5 wurden bestätigt. Für die Nutzung der Fläche wurde festgelegt: Die Fläche ist sauber zu halten. Eine Begrünung erfolgt zurzeit noch nicht.
- 125/2004** Die Zuordnung der dargestellten Einzelmaßnahmen mit der Bezeichnung vordringlicher Bedarf (I) und nachgeordneter Bedarf (II) für das Maßnahme- und Durchführungskonzept der Haushaltsjahre 2004 und 2005 wurde beschlossen.
- 126/2004** Der überplanmäßigen Ausgabe zur Finanzierung des Winterdienstes zur Begleichung der Rechnung an das Brandenburgische Straßenbauamt wurde zugestimmt.
- 127/2004** Die Sicherung des Altstandortes Deponie „Kruger Acker“ auf der Grundlage des Schließungskonzeptes eine Fachfirma wurde beschlossen und das Amt Falkenberg-Höhe beauftragt, mögliche Vertragspartner zur Sicherung des Standortes im Rahmen eines „Dreiervertrages“ für die Bauausführung und Bauüberwachung zu binden. Zielsetzung ist, dass die Sicherung kostenfrei für die Gemeinde erfolgt.
- 128/2004** Der Abriss der ehem. Gastronomieeinrichtung auf dem Grdst. Gemark. Krüge, Fl. 1, FLST 118 wurde beschlossen. Die Einverständniserklärung des Eigentümers liegt vor. Die Maßnahme sollte im Rahmen einer AB-Maßnahme bzw. unter Beteiligung „Arbeit statt Sozialhilfe“ erfolgen.
- 129/2004** Der Kündigung zum 30.06.2004 unter Nichteinhaltung der Kündigungsfrist der derzeitigen Mieterin Frau R. wurde zugestimmt.
- 130/2004** Dem Antrag zum Besuch einer anderen als der zuständigen Grundschule für das Kind A. W. wurde zugestimmt.
- 131/2004** Auf der Grundlage des Beschlusses Nr. 70/2004 und des Verkehrswertgutachtens des Gutachter Wolfgang Heinz wurde beschlossen, den Grund und Boden des FLST 364, Fl. 3, Gemark. Falkenberg zum ausgewiesenen Verkaufspreis zu veräußern und der Notar bevollmächtigt, im Namen der Gemeinde zu handeln. Die Liegenschaft ist für kommunale Zwecke entbehrlich.
- 132/2004** Die Annullierung des Beschlusses Nr. 71/2004 vom 22.03.2004 wurde beschlossen.

- 133/2004** Der Zurückstellung des Punktes 19.3. „Diskussion und Beschluss zur Eintragung einer Grunddienstbarkeit auf dem FLST 348, Fl. 1 Gemark. Gersdorf wurde zugestimmt.
- 134/2004** Es wurde beschlossen, Herrn K. für die Zeit vom 01.06.2004 bis zum 30.09.2004, zur Unterstützung des Gemeindearbeiters im OT Krüge/Gersdorf zu beschäftigen.
- 135/2004** Der AD wurde beauftragt, ein Wertgutachten für den vorderen Teil des FLST 460, Fl. 10, Gemark. Falkenberg erstellen zu lassen, die entsprechende Teilungsvermessung zu beauftragen und die Einräumung eines Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes zu prüfen.
- 136/2004** Die Änderung der Anlagenzahl zur Errichtung von Straßenbeleuchtung für die Objekte: Krummenpfahl von 26 auf 23 Torgelow von 9 auf 10 und Neugersdorf von 25 auf 20 wurde bestätigt. Die Kosten verändern sich jeweils prozentual auf der Grundlage der beschlossenen Verträge.

Ortsbeirat Dannenberg/Mark

04.05.2004

- 05/2004** Der OBR Dannenberg/M empfahl die Beauftragung des Feuerwerks für 500,00 € für das Dorffest.
- 5a/2004** Der OBR Dannenberg/M empfahl den Abschluss des Vertrages mit der e.dis zur Errichtung der Straßenbeleuchtung.
- 06/2004** Das Amt wurde beauftragt zu prüfen, welche Möglichkeit es zur Verkehrsberuhigung in Krummenpfahl gibt.
- 07/2004** Der OBR Dannenberg/M beschloss, der GV die Vergabe von Bauleistungen zu empfehlen: Los 1 Maurer / Putz / Trockenbau an eine Fachfirma aus Schwedt.
- 08/2004** Der OBR Dannenberg/M beschloss, der GV die Vergabe von Bauleistungen zu empfehlen: Los 2 Tischlerarbeiten an eine Fachfirma aus Dannenberg/M.
- 09/2004** Der OBR Dannenberg/M beschloss, der GV die Vergabe von Bauleistungen zu empfehlen: Los 3 Fliesenlegearbeiten an eine Fachfirma aus Dannenberg/M.
- 10/2004** Der OBR Dannenberg/M beschloss, der GV die Vergabe von Bauleistungen zu empfehlen: Los 4 Maler- und Fußbodenlegearbeiten an eine Fachfirma aus Joachimsthal.

Ortsbeirat Krüge/Gersdorf

17.03.2004

- 09/2004** Der OBR Krüge/Gersdorf beschloss, der GV zu empfehlen, der Zufinanzierung für den Schulstandort Heckelberg zuzustimmen und die Finanzierung sicherzustellen.

Heckelberg-Brunow

14.06.2004

- 51/2004** Die Änderung der Tagesordnung wurde beschlossen.
- 52/2004** Die Richtigkeit der Niederschrift vom 2004-04-29 im öffentlichen Teil wurde unter Berücksichtigung Änderung bestätigt.
- 53/2004** Es wurde beschlossen, den vorliegenden Hinweisen und Auflagen der TÖB (hier: Stellungnahme des LK MOL) zum Entwurf der DEP beizutreten.
- 54/2004** Es wurde beschlossen, die vorliegende DEP für die weitere Entwicklung des OT Heckelberg zu Grunde zu legen.
- 55/2004** Die Geschäftsordnung wurde mit Änderungen beschlossen.
- 56 A/2004** Der Vorschlag zur Aufstellung von Herrn L. als Schöffe wurde abgelehnt, da eine 2/3 Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der GV nicht erreicht wurde.
- 56 B/2004** Der Vorschlag zur Aufstellung von Herrn L. als Schöffe wurde abgelehnt, da eine 2/3 Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der GV nicht erreicht wurde.
- 56 C/2004** Es wurde beschlossen, Frau L. in die Vorschlagsliste zur Schöffenwahl aufzunehmen.
- 57/2004** Der 1. Nachtrag zum Investitionsprogramm für das Haushaltsjahr 2004 wurde mit Änderungen und Ergänzungen beschlossen.
- 58/2004** Die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 wurde mit Änderungen und Ergänzungen beschlossen.
- 24.06.2004**
- 59/2004** Die Änderung der Tagesordnung wurde beschlossen – der Punkt 19. „Beschluss zur Beauftragung von Entsorgungsleistungen“ wurde als Punkt 14a behandelt.
- 60/2004** Die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlage des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ wurde mit Änderungen beschlossen.
- 61/2004** Dem Planfeststellungsverfahren gemäß § 11a Energiewirtschaftsgesetz für die Ferngasleitung 304 „Börnicke-Schwennenz“, Abschnitt Brandenburg der Bauherrengemeinschaft IRB Deutschland GmbH & Co. KG / VNG Gas AG Leipzig wurde als TÖB in der vorgelegten Fassung zugestimmt.
- 62/2004** Der Privatisierung der FLST 14, 27, Fl. 2, Gemark. Heckelberg durch die BVVG wurde zugestimmt. Der Beschluss ersetzt keine Anfrage nach §§ 24 ff. BauGB.
- 63/2004** Der Privatisierung des FLST 19, Fl. 4 und FLST 39, 41, Fl. 6, Gemark. Heckelberg durch die BVVG wurde zugestimmt. Der Beschluss ersetzt keine Anfrage nach §§ 24 ff. BauGB.
- 64/2004** Der Privatisierung der FLST 1/1, 2/1, 4, 7/1, 8/1, 11, 12, 13/1, 15, 16, 17/1, 18, 19, 20, 23/1, 24/1, 25, 30, 32, 33, 35, 36, 41, 45, 47, 54, 59, 66, 67, 69, 70, 71, 72, 76, 77, 79, 80, 81, 100, 101, Gemark. Brunow, Fl. 3 durch die BVVG wurde zugestimmt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde an das FLST 59 interessiert ist. Der Beschluss ersetzt keine Anfrage nach §§ 24 ff. BauGB.
- 65/2004** Es wurde beschlossen, gem. § 8 Abs. 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes die „Mühlenstraße“ im OT Heckelberg der Gemeinde Heckelberg-Brunow nachträglich auf bestimmte Nutzungsarten zu beschränken. Der zulässige Durchgangsverkehr wird auf 7,5 t beschränkt, mit dem entsprechenden Zusatz: Landwirtschaftlicher und Lieferverkehr frei.

- 66/2004** Dem Erhalt von 2 Masten im Bereich des Teiches im OT Brunow wurde grundsätzlich zugestimmt.
- 67/2004** Der Weiterführung der Altschuldenkredite für den Anteil der Gemeinde Heckelberg-Brunow als kommunales Darlehen für 5 Jahre wurde zugestimmt.
- 68/2004** Der Eilentscheidung zur Beauftragung einer Firma aus Beiersdorf-Freudenberg hier: Bereitstellung eines Radladers für Instandsetzungsarbeiten im Bereich des unbefestigten Weges der Tiefenseer Siedlung, wurde zugestimmt.
- 69/2004** Die Beauftragung von Entsorgungsleistungen für das Abbruchmaterial aus dem Bereich der ehemaligen Scheune im Objekt Gartenstraße 4 wurde beschlossen und das Amt Falkenberg-Höhe beauftragt, dem Mindestbietenden den Zuschlag zu erteilen. Die Finanzierung der Kosten erfolgt aus dem Nachtragshaushalt.
- 70/2004** Die Annullierung des Beschlusses Nr. 44/2004 vom 29.04.2004 zur Festsetzung des FNP's wurde beschlossen.
- 71/2004** Es wurde beschlossen: Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Heckelberg-Brunow (März 2003) in der Fassung der Abwägung vom 30.09.2003 und abschließender Beschlussfassung vom 21.10.2003 wird festgestellt und der Erläuterungsbericht beschlossen. Der festgestellte FNP einschließlich des Erläuterungsberichtes wird zur Genehmigung eingereicht.
- 72/2004** Die Zahlung einer Zuwendung an Neugeborene (Patenschaftsgeld) in Höhe von 100,00 € pro Kind zu Händen der Eltern ab 01.01.2004 wurde beschlossen. Die Übergabe sollte der jeweilige OBM übernehmen.
- 73/2004** Es wurde abgelehnt, dem Verein „Exil e.V.“ einen Zuschuss für die Vorbereitung und Durchführung eines Open-Air-Konzertes am 09./10.07.2004 zu zahlen.
- 74/2004** Dem Schützenverein Krüge-Gersdorf e. V. wird eine finanzielle Unterstützung zum Tag der offenen Tür am 07.08.2004 gezahlt.
- 75/2004** Es wurde beschlossen, das FLST 144, Fl. 2, Gemark. Brunow, Größe 2.433 m² an die Antragsteller Herr M. und Frau M.-P. für den im Kaufvertrag zwischen der Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH und der Gemeinde Heckelberg-Brunow festgelegten Verkaufspreis zuzüglich den der Gemeinde entstandenen Nebenkosten zu veräußern. Die Antragsteller beabsichtigen, auf dieser Liegenschaft ein EFH zu errichten. Der AD wird mit der Vorbereitung und Durchführung des Kaufvertrages beauftragt. Diese Liegenschaft ist für kommunale Zwecke entbehrlich. Die Beurkundung wird vor dem Notar Dr. Klauspeter Orth, Scheunenstraße 7 in 16259 Bad Freienwalde durchgeführt.
- 76/2004** Herrn P. werden die FLST 51 und 52, Gemark. Heckelberg, Fl. 2, unentgeltlich zur Nutzung überlassen. Es wird ein Nutzungsvertrag abgeschlossen, die Kündigungsfrist beträgt einen Monat.
- 77/2004** Der Punkt „Buswartefläche“ wurde auf Antrag zusätzlich zur Tagesordnung genommen.
- 78/2004** Es wurde beschlossen, entsprechend des Angebotes eine Fachfirma aus Velten die Busauftrittsfläche zu pflastern. Die Finanzierung erfolgt aus dem Nachtragshaushalt.

Höhenland

23.06.2004

- 55/2004** Die Tagesordnung wurde in der vorliegenden Form bestätigt.
- 56/2004** Der 1. Nachtrag zum Investitionsprogramm für das Haushaltsjahr 2004 wurde in vorgelegter Fassung beschlossen.
- 57/2004** Die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 wurde mit Änderungen und Ergänzungen beschlossen.
- 58/2004** Der Privatisierung des FLST 103, Fl. 2, Gemark. Wölsickendorf durch die BVVG wurde zugestimmt. Der Beschluss ersetzt keine Anfrage nach §§ 24 ff BauGB.
- 59/2004** Die Privatisierung des FLST 6/4, Fl. 3, Gemark. Leuenberg durch die BVVG wurde abgelehnt. Der Beschluss ersetzt keine Anfrage nach §§ 24 ff BauGB. Hinweis: Das FLST ist im FNP der ehemaligen Gemeinde Leuenberg zu einem untergeordnet geringen Teil als Grünfläche und überwiegend als Fläche für Landwirtschaft ausgewiesen. Zuordnungsanträge wurden nicht gestellt.
- 60/2004** Der Ausbau der Bushaltestelle im OT Wölsickendorf-Wollenberg, Hauptstraße wurde beschlossen und das Amt Falkenberg-Höhe beauftragt, die Ausschreibung durchzuführen. Voraussetzung für die Durchführung der Maßnahme ist die Bestätigung der Förderfähigkeit durch das Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen. Liegt diese vor, erfolgt eine 75 %-ige Förderung der Baukosten.
- 61/2004** Die Rückstellung der Beschlussfassung zur Bereitstellung finanzieller Mittel für die Sanierung des Kirchengebäudes wurde beschlossen.
- 62/2004** Der Beschluss Nr. 44/2004 vom 26.05.2004 (Ankauf Multicar mit Zusatzgeräten) wurde annulliert.
- 63/2004** Dem Ankauf eines Traktors vom Typ Yamaha mit Zusatzgeräte wurde zugestimmt und das Amt Falkenberg-Höhe beauftragt, die öffentliche Ausschreibung vorzubereiten.
- 64/2004** Erteilung des Negativzeugnisses der Gemeinde Höhenland zum Grundstückskaufvertrag UR-Nr. 428/2004; Gemark. Wölsickendorf, Fl. 003, FLST 58, Größe 4.836 qm.
- 65/2004** Die Auftragsvergabe entsprechend des Angebotes eine Fachfirma aus Bad Freienwalde für die Bereitstellung von Material für den Ausbau des Überlaufs vom Dorfteich mit einer Dränrinne und Sickerpackung im Straßenraum der Teichstraße zwischen der Brunower Straße und der B 158 wurde bestätigt.
- 66/2004** Der Antrag von Herrn D. auf Erlass des Straßenausbaubeitrages wurde abgelehnt.

Veröffentlichung von Satzungen / Verordnungen Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg für das Haushaltsjahr 2004 vom 26.08.2004

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung (GO) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

Die Haushaltssatzung und ihre Anlagen liegen im Amt Falkenberg-Höhe, Karl-Marx-Str. 2 in 16259 Falkenberg während der Sprechzeiten Dienstag 9.00 – 12.00 Uhr von 13.00 – 18.00 Uhr, Freitag 8.00 – 12.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Falkenberg, den 07.09.2004



Amtsleiter
(Alberti)

**1. Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg
für das Haushaltsjahr 2004**

Aufgrund der § 79 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.08.2004 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. des Nachtrages	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	88.500	51.000	502.500	540.000
die Ausgaben	37.500	0	502.500	540.000
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	1.500	5.500	39.100	35.100
die Ausgaben	0	4.000	39.100	35.100

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite wird nicht geändert.
2. Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.
3. Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht geändert.

§ 3

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 4

Die Festsetzungen bleiben unverändert.

Beiersdorf-Freudenberg, den 06.09.2004



Amtsdirektor
(Alberti)

Satzung der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg über die Erhebung einer Umlage zur Deckung der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ (Gewässerunterhaltungsumlage) vom 08. Juli 2004

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S.154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59, 66), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 13. Juli 1994 (GVBl. I S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 294,295) und den §§ 2 Abs.1 und 12 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004(GVBl. I S.174) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg in ihrer Sitzung am 08. Juli 2004 folgende Satzung über die Erhebung von Umlagen zur Deckung der Beiträge und Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ beschlossen.

**§ 1
Allgemeines**

Die Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg ist aufgrund § 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14) für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen in ihrem Gemeindegebiet gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“. Die Zuordnung der Grundstücke zu dem Gebiet des Verbandes ergibt sich aus der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ vom 27. September 1999 veröffentlicht im Amtlichen Anzeiger Nr. 52 S. 1546 ff, vom 28.12.1999.

Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245) die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

**§ 2
Umlagentatbestand**

Die Gemeinde erhebt von den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten der, der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücke kalenderjährlich Umlagen für der von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“ zu leistenden Beiträge und Umlagen. Abweichend von Satz 1 erhebt die Gemeinde im Jahr 2004 von den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten der, der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücke für den Zeitraum 01. Februar 2004 bis zum 31. Dezember 2004 Umlagen der von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“ zu leistenden Beiträge und Umlagen.

**§ 3
Umlageschuldner**

- (1) Umlageschuldner ist derjenige, der zu Beginn des Kalenderjahres Eigentümer eines der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücks im Gemeindegebiet ist. Abweichend von Satz 1 ist im Kalenderjahr 2004 Umlagenpflichtiger derjenige, der am 01. Februar 2004 Eigentümer eines der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücks im Gemeindegebiet ist.

- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für diese Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Umlagemaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstücks zu Beginn des Kalenderjahres.
- (2) Abweichend von Abs. 1 ist für den Zeitraum vom 01. Februar 2004 bis zum 31. Dezember 2004 die Bemessungsgrundlage für die Umlage die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstücks zum 01. Februar 2004.

§ 5 Umlagensatz

- (1) Die Umlage beträgt kalenderjährlich 0,000639 € je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche.
- (2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Umlage für den Zeitraum 01. Februar 2004 bis zum 31. Dezember 2004 je Quadratmeter 0,000586 € der nach § 4 Abs. 2 ermittelten Grundstücksfläche.

§ 6 Festsetzung der Fälligkeit

- (1) Die Umlage entsteht zu Beginn des Kalenderjahres. Sie wird als Jahresumlage erhoben und mit ihrem Jahresbetrag am 30. September eines jeden Jahres fällig.
- (2) Abweichend von Absatz 1 entsteht die Umlage im Jahr 2004 am 01. Februar 2004 und wird für den Zeitraum vom 01. Februar 2004 bis zum 31. Dezember 2004 mit Bescheid erhoben. Sie wird mit ihrem Gesamtbetrag am 30. September 2004 fällig.
- (3) Werden die Grundlagen der Umlagenerhebung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt oder bekannt, wird die Umlage in ihrem Jahresbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagenbescheides fällig.

§ 7 Anzeigepflicht

Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte von Grundstücken sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen durch das Amt Falkenberg-Höhe die notwendige Unterstützung zu gewähren.

§ 8 Datenerhebung und Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Umlagenpflichtigen und zur Festsetzung der Umlage nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten zulässig:

- a) aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften - WoBau-ErIG- bekannt geworden sind (Übersicht über Grundstücksverkäufe),
- b) aus dem Katasteramt geführten Liegenschaftskataster sowie
- c) aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern.

Diese Daten sind insbesondere:

- Grundbuch- und Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten,
- Grundbuch und Grundstücksbezeichnung sowie Eigentumsverhältnisse,
- Anschriften der derzeitigen und zukünftigen Grundstückseigentümer und sonstigen dinglich Berechtigten sowie
- Daten zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen der einzelnen Grundstücke (Grundstücksgröße).

- (2) Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Umlagenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 2 Buchstabe b) des KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) als Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigter von Grundstücken entgegen § 7 die für die Veranlagung erforderlichen Angaben nicht oder nicht wahrheitsgemäß macht oder
 - b) als Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigter von Grundstücken entgegen § 7 bei örtlichen Feststellungen durch die Gemeinde nicht die notwendige Unterstützung gewährt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs.1 können mit einer Geldbuße bis zur Höhe von 5000,00 € geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. August 2002 (GVBl. I S. 3387) ist der Amtsdirektor des Amtes Falkenberg-Höhe.

§ 10 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Februar 2004 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitragsdeckungsgebührensatzung der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg vom 22. Januar 2004 außer Kraft.

Beiersdorf-Freudenberg den 06.08.2004



Alberti
Amtsdirektor

Satzung der Gemeinde Falkenberg über die Erhebung einer Umlage zur Deckung der Beiträge der Wasser- und Bodenverbände „Gewässer- und Deichverband Oderbruch“, „Finowfließ“ und „Stöbber-Erpe“ (Gewässerunterhaltungssatzung)

vom 06.09.2004

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S.154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 154), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 13. Juli 1994 (GVBl. I S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 294,295) und den §§ 2 Abs. 1 und 12 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Falkenberg in ihrer Sitzung am 06.09.2004 folgende Satzung über die Erhebung von Umlagen zur Deckung der Beiträge und Umlage der Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände „Gewässer- und Deichverband Oderbruch“, „Finowfließ“ und „Stöbber-Erpe“ beschlossen.

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Falkenberg ist aufgrund § 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14) für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen in ihrem Gemeindegebiet gesetzliches Pflichtmitglied der Wasser- und Bodenverbände „Gewässer- und Deichverband Oderbruch“, „Finowfließ“ und „Stöbber-Erpe“. Den Verbänden obliegt innerhalb seiner Verbandsgebiete gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

- a) Satzung des „Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.11.1996, Amtlicher Anzeiger – Nr. 53 S. 1186 vom 18.12.1996.
- b) Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.09.1999, veröffentlicht im Amtlichen Anzeiger Nr. 52 S. 1546 ff, vom 28.12.1999.
- c) Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.10.96 1996, veröffentlicht im Amtsblatt des Landes Brandenburg Nr. 94.

§ 2

Umlagentatbestand

Die Gemeinde erhebt von den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten der, der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücke kalenderjährlich Umlagen für der von ihr an die Wasser- und Bodenverbände „Gewässer- und Deichverband Oderbruch“, „Finowfließ“ und „Stöbber-Erpe“ zu leistenden Beiträge und Umlagen. Abweichend von Satz 1 erhebt die Gemeinde im Jahr 2004 von den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten der, der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücke für den Zeitraum 01. Februar 2004 bis zum 31. Dezember 2004 Umlagen der von ihr an die Wasser- und Bodenverbände „Gewässer- und Deichverband Oderbruch“, „Finowfließ“ und „Stöbber-Erpe“ zu leistenden Beiträge und Umlagen.

§ 3 Umlageschuldner

- (4) Umlageschuldner ist derjenige, der zu Beginn des Kalenderjahres Eigentümer eines der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücks im Gemeindegebiet ist. Abweichend von Satz 1 ist im Kalenderjahr 2004 Umlagenpflichtiger derjenige, der am 01. Februar 2004 Eigentümer eines der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücks im Gemeindegebiet ist.
- (5) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (6) Mehrere Umlageschuldner für diese Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Umlagemaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstücks zu Beginn des Kalenderjahres.
- (2) Abweichend von Absatz 1 ist für den Zeitraum vom 01. Februar 2004 bis zum 31. Dezember 2004 die Bemessungsgrundlage für die Umlage die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstücks zum 01. Februar 2004.

§ 5 Umlagensatz

- (1) Die Umlage beträgt kalenderjährlich
- für den Ortsteil Krüge-Gersdorf 0,000639 € je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche,
 - für den Ortsteil Dannenberg/Mark 0,000741 € je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche,
 - für den Ortsteil Falkenberg/Mark 0,00078 € je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche.
- (2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Umlage für den Zeitraum 01. Februar 2004 bis zum 31. Dezember 2004
- für den Ortsteil Krüge/Gersdorf 0,000586 € je Quadratmeter der nach § 4 Abs. 2 ermittelten Grundstücksfläche,
 - für den Ortsteil Dannenberg/Mark 0,000679 € je Quadratmeter der nach § 4 Abs. 2 ermittelten Grundstücksfläche,
 - für den Ortsteil Falkenberg/Mark 0,000715 € je Quadratmeter der nach § 4 Abs. 2 ermittelten Grundstücksfläche.

§ 6 Festsetzung der Fälligkeit

- (1) Die Umlage entsteht zu Beginn des Kalenderjahres. Sie wird als Jahresumlage erhoben und mit ihrem Jahresbetrag am 30. September eines jeden Jahres fällig.

- (2) Abweichend von Absatz 1 entsteht die Umlage im Jahr 2004 am 01. Februar 2004 und wird für den Zeitraum vom 01. Februar 2004 bis zum 31. Dezember 2004 mit Bescheid erhoben. Sie wird mit ihrem Gesamtbetrag am 30. September 2004 fällig.
- (3) Werden die Grundlagen der Umlagenerhebung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt oder bekannt, wird die Umlage in ihrem Jahresbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagenbescheides fällig.

§ 7 Anzeigepflicht

Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte von Grundstücken sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen durch das Amt Falkenberg-Höhe die notwendige Unterstützung zu gewähren.

§ 8 Datenerhebung und Datenverarbeitung

- (3) Zur Ermittlung der Umlagenpflichtigen und zur Festsetzung der Umlage nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten:
 1. aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 Bau GB und § 3 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften - WoBau-ErIG- bekannt geworden sind (Übersicht über Grundstücksverkäufe),
 2. aus dem Katasteramt geführten Liegenschaftskataster sowie
 3. aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern zulässig. Diese Daten sind insbesondere:
 - Grundbuch- und Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten,
 - Grundbuch und Grundstücksbezeichnung sowie Eigentumsverhältnisse,
 - Anschriften der derzeitigen und zukünftigen Grundstückseigentümer und sonstigen dinglich Berechtigten sowie
 - Daten zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen der einzelnen Grundstücke (Grundstücksgröße).
- (4) Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (4) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 2 Buchstabe b) des KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. als Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigter von Grundstücken entgegen § 7, die für die Veranlagung erforderlichen Angaben nicht oder nicht wahrheitsgemäß macht oder
 2. als Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigter von Grundstücken entgegen § 7 bei örtlichen Feststellungen durch die Gemeinde nicht die notwendige Unterstützung gewährt.

- (5) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs.1 können mit einer Geldbuße bis zur Höhe von 5.000,00 € geahndet werden.
- (6) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. August 2002 (GVBl. I S. 3387) ist der Amtsdirektor des Amtes Falkenberg-Höhe.

§ 10 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Februar 2004 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitragsdeckungsgebührensatzung der Gemeinde Falkenberg vom 13.05.2002 außer Kraft.

Falkenberg, den 08.09.2004



Alberti
Amtsdirektor

Satzung der Gemeinde Heckelberg-Brunow über die Erhebung einer Umlage zur Deckung der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ (Gewässerunterhaltungssatzung) vom 23.08.2004

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S.154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59, 66), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 13. Juli 1994 (GVBl. I S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 294,295) und den §§ 2 Abs.1 und 12 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004(GVBl. I S.174) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Heckelberg-Brunow in ihrer Sitzung am 23.08.04 folgende Satzung über die Erhebung von Umlagen zur Deckung der Beiträge und Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Heckelberg-Brunow ist aufgrund § 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl.I S. 14) für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen in ihrem Gemeindegebiet gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“. Die Zuordnung der Grundstücke zu dem Gebiet des Verbandes ergibt sich aus der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ vom 27. September 1999, veröffentlicht im Amtlichen Anzeiger Nr. 52 S. 1546 ff, vom 28.12.1999.

Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.08.2003 (BGBl. I S. 3245), die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

§ 2

Umlagentatbestand

Die Gemeinde erhebt von den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten der, der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücke kalenderjährlich Umlagen für der von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“ zu leistenden Beiträge und Umlagen. Abweichend von Satz 1 erhebt die Gemeinde im Jahr 2004 von den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten der, der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücke für den Zeitraum vom 01. Februar 2004 bis zum 31. Dezember 2004 Umlagen der von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“ zu leistenden Beiträge und Umlagen.

§ 3

Umlageschuldner

- (7) Umlageschuldner ist derjenige, der zu Beginn des Kalenderjahres Eigentümer eines der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücks im Gemeindegebiet ist. Abweichend von Satz 1 ist im Kalenderjahr 2004 Umlagenpflichtiger derjenige, der am 01. Februar 2004 Eigentümer eines der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücks im Gemeindegebiet ist.
- (8) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (9) Mehrere Umlageschuldner für diese Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Umlagemaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstücks zu Beginn des Kalenderjahres.
- (2) Abweichend von Absatz 1 ist für den Zeitraum vom 01. Februar 2004 bis zum 31. Dezember 2004 die Bemessungsgrundlage für die Umlage die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstücks zum 01. Februar 2004.

§ 5

Umlagensatz

- (1) Die Umlage beträgt kalenderjährlich 0,000639 € je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche.
- (2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Umlage für den Zeitraum vom 01. Februar 2004 bis zum 31. Dezember 2004 je Quadratmeter 0,000586 € der nach § 4 Abs. 2 ermittelten Grundstücksfläche.

§ 6

Festsetzung der Fälligkeit

- (1) Die Umlage entsteht zu Beginn des Kalenderjahres. Sie wird als Jahresumlage erhoben und wird mit ihrem Jahresbetrag am 30. September eines jeden Jahres fällig.
- (2) Abweichend von Absatz 1 entsteht die Umlage im Jahr 2004 am 01. Februar 2004 und wird für den Zeitraum vom 01. Februar 2004 bis zum 31. Dezember 2004 mit Bescheid erhoben. Sie wird mit ihrem Gesamtbetrag am 30. September 2004 fällig.
- (3) Werden die Grundlagen der Umlagenerhebung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt oder bekannt, wird die Umlage in ihrem Jahresbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagenbescheides fällig.

§ 7 Anzeigepflicht

Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte von Grundstücken sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen durch das Amt Falkenberg-Höhe die notwendige Unterstützung zu gewähren.

§ 8 Datenerhebung und Datenverarbeitung

- (5) Zur Ermittlung der Umlagepflichtigen und zur Festsetzung der Umlage nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten:
 1. aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 Bau GB und § 3 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften - WoBau-ErlG- bekannt geworden sind (Übersicht über Grundstücksverkäufe),
 2. aus dem Katasteramt geführten Liegenschaftskataster sowie
 3. aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern zulässig. Diese Daten sind insbesondere:
 - Grundbuch- und Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten,
 - Grundbuch und Grundstücksbezeichnung sowie Eigentumsverhältnisse,
 - Anschriften der derzeitigen und zukünftigen Grundstückseigentümer und sonstigen dinglich Berechtigten sowie
 - Daten zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen der einzelnen Grundstücke (Grundstücksgröße).
- (6) Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Umlagenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (7) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 2 Buchstabe b) des KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 3. als Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigter von Grundstücken entgegen § 7, die für die Veranlagung erforderlichen Angaben nicht oder nicht wahrheitsgemäß macht oder

4. als Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigter von Grundstücken entgegen § 7 bei örtlichen Feststellungen durch die Gemeinde nicht die notwendige Unterstützung gewährt.
- (8) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zur Höhe von 5.000,00 € geahndet werden.
- (9) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. August 2002 (GVBl. I S. 3387) ist der Amtsdirektor des Amtes Falkenberg-Höhe.

§ 10 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Februar 2004 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitragsdeckungsgebührensatzung der Gemeinde Heckelberg vom 09.09.1993 und der Gemeinde Brunow vom 19.05.1993 außer Kraft.

Falkenberg, den 08.09.2004



Alberti
Amtsdirektor

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Falkenberg-Höhe vom 02. 08.2004 (Entschädigungssatzung)

Gemäß §§ 5 und 37 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) in der Neufassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59, i.V.m. § 16 Abs.1 der Amtsordnung für das Land Brandenburg (Amtsordnung – AmtsO) in der Neufassung vom 10. Oktober 2001 GVBl. I S. 188) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 04. Juni 2003 (GVBl. I S. 172) und des § 27 Abs. 4 des Gesetzes zur Neuordnung des Brand- und Katastrophenschutzrechts im Land Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz-BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I Nr. 9 S. 197) hat der Amtsausschuss des Amtes Falkenberg-Höhe in seiner Sitzung am 02.08.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufwandsentschädigung für Funktionsträger

- (1) Aufwandsentschädigung für den Amtsbrandmeister und deren Stellvertreter sowie dem ehrenamtlichen Amtsjugendfeuerwehrwart:

Amtsbrandmeister	75,00 €/Monat
1. Stellvertreter	50,00 €/Monat
Amtsjugendfeuerwehrwart	50,00 €/Monat

(2) Aufwandsentschädigung für Ortswehrführer :

Ortswehrführer	30,00 €/Monat
----------------	---------------

(3) Aufwandsentschädigung für des Löschzugführer und den Löschgruppenführer:

Löschzugführer	30,00 €/Monat
Löschgruppenführer	8,00 €/Monat

(4) Mit der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Auslagen abgegolten. Fahrkosten außerhalb des Zuständigkeitsbereiches sind nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu erstatten, sofern nicht von anderen Behörden (z. B. durch die Landesfeuerweherschule Eisenhüttenstadt) die Kosten erstattet werden.

§ 2

Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Einsätzen

Für die Teilnahme an Einsätzen zur Brandbekämpfung sowie technischen Hilfeleistung, bei Unglücks- und Katastrophenfällen wird pro eingesetzten Kamerad und je Einsatz eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 3,00 € gezahlt. Der Nachweis darüber ist durch den Löschzugführer zu erbringen. Darüber hinaus noch zur Verfügung stehende Mittel dieser Haushaltstelle werden am Jahresende als Pauschale an die örtlichen Feuerwehreinheiten gezahlt.

§ 3

Zahlungsweise

- (1) Die Aufwandsentschädigungen entsprechend den §1 Abs. 1, 2 und 3 werden als Pauschalbetrag vierteljährlich jeweils zur Quartalsmitte auf die entsprechenden Konten der Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr überwiesen.
- (2) Nimmt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr mehrere mit einer Aufwandsentschädigung verbundene Funktionen nach den § 1 Abs. 1, 2 und 3 wahr, erhält er für die untergeordnete Funktion jeweils die Hälfte der fälligen Entschädigung.

§ 4

Wegfall der Aufwandsentschädigung


- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr länger als ein Monat die Funktion nicht wahrnimmt. Der Erholungsurlaub bleibt außer Betracht. Für die Zeit der Nichtwahrnehmung der Funktion erhält der eingesetzte Vertreter statt seiner die der Funktion entsprechenden Aufwandsentschädigung.
- (2) Auf Vorschlag des Amtsbrandmeisters kann dem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr aus gewichtigen Gründen (z. B. säumige Dienstdurchführung) die Zahlung

der Aufwandsentschädigung durch den Träger des Brandschutzes versagt oder gekürzt werden.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Falkenberg-Höhe vom 11.06.2002 außer Kraft.

Falkenberg, den 02. 08.2004


Amtdirektor
(Alberti)

Satzung über den Kostenersatz und die Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Falkenberg-Höhe (Kosten und Gebührensatzung Feuerwehr) vom 02. August 2004

Auf der Grundlage der §§ 5 Abs. 1 und 35 Abs. 2 Ziffer 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Neufassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59) und des § 45 des Gesetzes zur Neuordnung des Brand- und Katastrophenschutzrechts im Land Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz-BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I Nr. 9 S. 197) hat der Amtsausschuss auf seiner Sitzung am 02. August 2004 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Grundsätze

- (1) Das Amt Falkenberg-Höhe unterhält nach § 3 Abs. 1 BbgBKG zur Bekämpfung von Schadenfeuer sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine öffentliche Feuerwehr.
- (2) Die Einsätze der Feuerwehren sind im Rahmen ihrer Aufgaben nach Abs. (1) unentgeltlich. Kostenersatz wird in folgenden Fällen erhoben:
 1. wenn die Gefahr oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde,
 2. wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,

3. wenn die Gefahr oder der Schaden beim Transport von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
 4. wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Nummer 3 entstanden ist,
 5. Stellung von Brandsicherheitswachen nach § 34 Abs. 2 BbgBKG oder für Brandwachen nach § 35 BbgBKG,
 6. wenn ein Tier geborgen oder gerettet wurde,
 7. wenn Wasser aus einem Gebäude entfernt wurde,
 8. wenn wieder besseren Wissens oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehren alarmiert wurde,
 9. wenn eine Brandmeldeanlage einen Fehlalarm ausgelöst hat.
- (3) Für freiwillige Leistungen der Feuerwehr werden Gebühren erhoben.
- (4) Auf Kostenersatz kann verzichtet werden, soweit der Kostenersatz im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonders öffentliches Interesse für den Verzicht steht.
- (5) Bei einer Hilfeleistung nach § 3 Abs. 3 BbgBKG hat der Aufgabenträger, dem Hilfe geleistet wurde auf Antrag die tatsächlich entstandenen Sach- und Personalkosten zu tragen.

§ 2 Tätigwerden der Feuerwehr

Die Feuerwehr wird in Erfüllung gesetzlicher Bestimmungen, auf behördliche Anordnung oder auf Antrag tätig.

- (1) Ein Rechtsanspruch auf eine gebührenpflichtige Tätigkeit der Feuerwehr nach § 1 Abs.3 dieser Satzung besteht nicht. Über die Anzahl der einzusetzenden Kräfte und Mittel der Freiwilligen Feuerwehr entscheidet der Löschzugführer bzw. sein Stellvertreter nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Weisungsbefugnis der Vorgesetzten bleibt unberührt.
- (2) Die Ermittlung der Höhe des Kostenersatzes sowie die Höhe der Gebühren für Leistungen der Feuerwehr nach § 1 Abs.2, 3, 4 und 5 hat auf der Grundlage der Bestimmungen dieser Satzung sowie der Kostenerstattungs- und Gebührensätze (Bestandteil dieser Satzung) zu erfolgen.

§ 3 Zahlungspflicht

- (1) Zahlungspflichtige sind:
 1. beim Einsatz der Feuerwehr nach § 1 Abs. 2
 - a) der Verursacher, der die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,

- b) der Fahrzeughalter, der die Gefahr oder den Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserverkehrsmitteln herbeigeführt hat, sowie die Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 - c) der Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte, der die Gefahr oder den Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes verursacht hat,
 - d) der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte, der die Gefahr oder den Schaden beim Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Buchstabe c) herbeigeführt hat,
 - e) der Veranstalter für Brandsicherheitswachen oder der Verpflichtete der für Brandwachen verantwortlich ist,
 - f) der Tierhalter, dessen Tier geborgen oder gerettet wurde,
 - g) der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte eines Gebäudes aus dem Wasser entfernt wurde,
 - h) derjenige, der wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat,
 - i) vom Betreiber einer Brandmeldeanlage die einen Fehlalarm ausgelöst hat.
2. bei Leistungen nach § 1 Abs. 3, derjenige, für den ein Tätigwerden erfolgte oder eine Hilfeleistung vollbracht wurde,

(2) Weist jemand nach, dass er die Dienstleistungen der Feuerwehr in rechtmäßiger Vertretung eines Dritten beantragt hat, so ist der „Dritte“ Gebührenschuldner.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Bemessungsgrundlage

- (1) Maßgabe der Gebührenerhebung sind die Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte und Mittel der Feuerwehr, die Dauer der Inanspruchnahme und die Art und Menge der verwendeten Materialien.
- (2) Soweit Kostenersatz und Gebühren nach der zeitlichen Inanspruchnahme berechnet werden, gilt als Einsatz- bzw. Nutzungsdauer die Zeit der Abwesenheit vom Feuerwehrgerätehaus, bei sonstigen Leistungen die tatsächliche Dauer, wenn nicht Festkosten benannt sind.
- (3) Wartezeiten, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, werden berechnet, auch wenn Leistungen während dieser Zeit nicht erbracht wurden.
- (4) Angefangene Einsatzstunden/Einsatztage werden voll in Ansatz gebracht.
- (5) Für besondere Leistungen werden Pauschalsätze festgelegt.
- (6) In den Stundensätzen für Löschfahrzeuge sind die Kosten für mitgeführte Geräte (mit Ausnahme von Löschmitteln) enthalten.

- (7) Für notwendig werdende längere Reinigungszeiten werden zusätzliche Gebühren erhoben.
- (8) Für Einsätze an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag auf die Personalkosten in Höhe von 10% erhoben.

§ 5 Fälligkeiten

- (1) Der Kostenersatz/die Gebühren werden 2 Wochen nach Zugang des Bescheides fällig.
- (2) Für langfristige Leistungen bzw. Nutzung feuerwehrtechnischer Geräte kann ein angemessener Vorschuß verlangt werden.

§ 6 Haftung

- (1) Das Amt Falkenberg-Höhe haftet dem Pflichtigen nur für solche Schäden, die bei der Ausführung eines kosten- oder entgeltpflichtigen Einsatzes der Feuerwehr durch Angehörige der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Die Haftung nach den gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.
- (2) Der Gebührenpflichtige haftet dem Amt Falkenberg-Höhe für alle Personen- und Sachschäden, die er oder die von ihm abhängigen Personen an den Einrichtungen und dem Personal der Feuerwehr schuldhaft verursachen.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Falkenberg-Höhe in der Fassung vom 05. Juni 2000 außer Kraft.

Falkenberg/Mark, den 02. August 2004



Amtsleiter des Amtes
Falkenberg-Höhe
(Alberti)

Anlage - zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Falkenberg-Höhe

Der Gebührentarif bezieht sich auf eine Stunde. Angefangene Stunden werden als volle Stunden veranschlagt.

Fahrzeuge werden mit Normalbestückung berechnet, das bedeutet, dass die zum Fahrzeug gehörenden Ausrüstungsgegenstände nicht separat in Rechnung gestellt werden. Geräte der technischen Hilfeleistung (Schere, Spreizer, Beleuchtungssatz) die nicht zur Normbestückung eines Rüstwagens gehören und zum Einsatz kommen, werden gesondert berechnet.

1. Personal	Euro je Einsatz/Tag	Euro je Stunde
1.1. Einsatzleiter (Ortswehrführer, Amtsbrandmeister)		16,00
1.2. Einsatzkräfte		13,00
2. Fahrzeuge und Ausrüstung		
2.1. Vorausrüstwagen		50,00
2.2. Tanklöschfahrzeug TLF 16		130,00
2.3. Löschgruppenfahrzeug LF 16		130,00
2.4. Löschgruppenfahrzeug LF 8		75,00
2.5. Tanklöschfahrzeug TSF-W		60,00
2.6. Pulverlöschgerät (PLG)		35,00
2.7. Schaumbildneranhänger		30,00
2.8. Tragkraftspritzenanhänger TSA		25,00
2.9. Schlauchtransportanhänger STA		18,00
2.10. IFEX-Gerät		50,00
3. Ausrüstung		
3.1. Beleuchtungssatz		21,00
3.2. Schneid- und Spreizergerät		20,00
3.3. Motorsäge		10,00
3.4. Trennschleifer		10,00
3.5. Leiter		15,00
3.6. Druckluftatmer	26,00	
3.7. Standrohr einschl. Schlüssel	3,00	
3.8. B und C Druckschlauch		5,00
3.9. A-Sauglänge		5,00
3.10. Notstromaggregat		27,00
3.11. Tauchpumpe		5,00
3.12. Kübelspritze		2,00
4. Sonstige Verbrauchsmittel		
4.1. Ölbindemittel, Ölsperre, Löschpulver, Schaumbildner und andere zum Einsatz kommende Verbrauchsmittel	pro Einheit einschließlich der Entsorgung	5,50
4.2. für jeden zum Einsatz gebrachten Feuerlöscher	30,00	
4.4. Brandsicherheitswachen/Brandwachen je Person und Stunde		10,20
4.5. Fehlalarmierung	Pauschal	300,00

**Erste Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Heckelberg-Brunow
(Erste Hauptsatzungsänderungssatzung – 1. HSÄndS)
vom 23.08.2004**

Auf Grund der §§ 6 und 35 Abs. 2 Ziffer 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 22.03.2004 (GVBl. I S. 59, 66) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Heckelberg-Brunow auf ihrer Sitzung am 23.08.2004 die folgende Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Heckelberg-Brunow beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung der Gemeinde Heckelberg-Brunow vom 09.01.2002 wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte einen Ersten und Zweiten Stellvertreter des Bürgermeisters.

2. § 13 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

Die Bekanntmachungskästen der Gemeinde befinden sich:

- a) im Ortsteil Heckelberg, Straße der Freundschaft 19 (an der Verkaufsstelle)
- b) im Ortsteil Heckelberg, Gemeindeteil Beerbaum, Ecke Beiersdorfer Weg/Straße nach Grätze
- c) im Ortsteil Brunow, am Dorfanger zwischen Kirche und Dorfplatz 1.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Heckelberg-Brunow tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Falkenberg, den 06.09.2004



Amtdirektor
Alberti

**Satzung der Gemeinde Falkenberg
über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer
(Zweitwohnungssteuersatzung)**

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.03.2004 (GVBl. I S. 172) in

Verbindung mit den §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (Kommunalabgabengesetz – KAG) vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231), geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 04.06.2003 (GVBl. I S. 172), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Falkenberg am 06.09.2004 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Allgemeines / Begriffsbestimmungen

- (1) Die Gemeinde Falkenberg erhebt eine Zweitwohnungssteuer für das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.
- (2) Zweitwohnung ist jede Wohnung im Sinne des Abs. 3, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des eigenen persönlichen Lebensbedarfs oder des persönlichen Lebensbedarfs seiner Familie innehat.
- (3) Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Wohnung, die über eine Wohnfläche von mindestens 25 m² und mindestens einem Fenster, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in vertretbarer Nähe, Strom- oder eine vergleichbare Energieversorgung sowie Voraussetzungen zum Kochen und zur zeitweiligen Beheizung verfügt und damit wenigstens vorübergehend zum Wohnen oder Schlafen benutzt werden kann.
- (4) Keine Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung sind
 - a) Wohnungen, die von Trägern der Wohlfahrtspflege bzw. von öffentlichen Trägern der Sozialhilfe aus therapeutischen Gründen entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden,
 - b) Wohnungen, die von Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen,
 - c) Gartenlauben i.S.d. § 3 Abs. 2 und § 20 a des Bundeskleingarten-Gesetzes (BKleingG) vom 28.02.1994 (BGBl. I S. 210) geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13.09.2001 (BGBl. I S. 2376). Dies gilt nicht für Gartenlauben, deren Inhabern vor dem 03.10.1990 eine Erlaubnis zu dauernder Nutzung der Laube zu Wohnzwecken erteilt wurde (§ 20 a Satz 1 Nr. 8 BKleingG),
 - d) Zweitwohnungen, die nachweislich überwiegend zum Zwecke der Einkommenserzielung (Geld- oder Vermögensanlage) gehalten werden

§ 2

Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtig ist, wer im Gemeindegebiet gemäß § 1 eine Zweitwohnung innehat. Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dem die Verfügungsbefugnis über die Wohnung als Eigentümer, Wohnungsvermieter oder als sonstigem Dauernutzungsberechtigten zusteht.
- (2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Bemessungsgrundlage

- (1) Die Steuer bemisst sich nach der auf Grund des Mietvertrages im Besteuerungszeitraum gem. § 5 Abs. 1 geschuldeten Nettokaltmiete.
Die Bemessungsgrundlage wird durch Multiplikation der für den ersten vollen Monat des Besteuerungszeitraumes geschuldeten Nettokaltmiete mit der Zahl der in den Besteuerungszeitraum fallenden Monate ermittelt.
- (2) Statt des Betrages nach Abs.1 gilt als jährliche Nettokaltmiete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch unentgeltlich oder unterhalb der ortsüblichen Miete überlassen sind, die übliche Miete. Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Nettokaltmiete geschätzt, die für die Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig bezahlt wird.

§ 4

Steuersatz

Die Steuer beträgt 10 v.H. der Bemessungsgrundlage nach § 3.

§ 5

Entstehung , Beginn und Ende der Steuerpflicht , Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist. Wird eine Wohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen, entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des folgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerschuldner die Wohnung aufgibt oder die Voraussetzungen für die Annahme einer Zweitwohnung entfallen.
- (4) Die Steuer wird zu je einem Viertel ihres Jahresbeitrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Jahres, wird die Steuer am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeweils in Höhe eines Teilbetrages fällig, der sich bei einer Division der auf den Besteuerungszeitraum entfallenden Steuer durch die Zahl der Monate, in denen die Steuerpflicht bestand, und einer anschließenden Multiplikation mit der Anzahl der Monate, in denen die Steuerpflicht im jeweiligen Quartal bestand, ergibt.

§ 6

Festsetzung der Steuer , Rundung

- (1) Die Gemeinde setzt die Steuer durch Bescheid fest. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlage und der Steuersatz nicht ändern.
- (2) Die Steuer ist auf volle Euro abzurunden.

§ 7 Anzeigepflicht

- (1) Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung auf dem Gebiet der Gemeinde Falkenberg innehat, hat dies der Gemeinde innerhalb einer Woche anzuzeigen.
- (2) Wer im Erhebungsgebiet Inhaber einer Zweitwohnung wird oder eine Zweitwohnung aufgibt, hat dies der Gemeinde innerhalb einer Woche, nach dem Tage der Innutzunahme bzw. nach der Aufgabe anzuzeigen.
- (3) Die Anmeldung oder Abmeldung von Personen nach dem Brandenburgischen Meldegesetz gilt als Anzeige im Sinne der Vorschrift.

§ 8 Steuererklärung

- (1) Der Steuerpflichtige hat für das Jahr des Beginns der Steuerpflicht eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck bis zum 31. Mai abzugeben. Veränderungen der Nettokaltmiete sind unaufgefordert innerhalb eines Monats in schriftlicher Form dem Amt Falkenberg-Höhe, Abt. Steuerangelegenheiten, anzuzeigen.
- (2) Die Angaben sind auf Anforderung durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietverträge und Mietänderungsverträge, die die Nettokaltmiete berühren, nachzuweisen.
- (3) Unbeschadet der sich aus Absatz 1 ergebenden Verpflichtung kann die Gemeinde Falkenberg jeden zur Abgabe einer Steuererklärung auffordern, der im Gemeindegebiet eine oder weitere Wohnung(en) im Sinne des § 1 Abs.2 neben seiner (innerhalb oder außerhalb des Gemeindegebietes gelegenen) Hauptwohnung innehat.

§ 9 Mitwirkungspflicht des Grundstücks- und Wohnungseigentümers

Hat der Erlaubnispflichtige (§ 8) seine Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung trotz Erinnerung nicht erfüllt oder ist er nicht zu ermitteln, hat jeder Eigentümer oder Vermieter des Grundstücks, auf dem sich die der Steuer unterliegenden Zweitwohnung befindet auf Verlangen der Gemeinde Auskunft zu erteilen, ob der Erklärungspflichtige oder eine sonstige Person in der Wohnung wohnt oder gewohnt hat, wann er ein- oder ausgezogen ist und welche Nettokaltmiete zu entrichten ist oder war.

§ 10 Strafvorschriften, Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 7 bis 9 werden als Straftaten bzw. Ordnungswidrigkeiten nach §§ 14 und 15 des Brandenburgischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) verfolgt.

§ 11 Außer Kraft- Treten / In Kraft- Treten

- (1) Die Zweiwohnungssteuersatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Falkenberg-Höhe in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Zweiwohnungssteuersatzungen der ehemaligen Gemeinden Dannenberg/M vom 02.10.1996 und Krüge/Gersdorf vom 22.03.2000 außer Kraft.

Falkenberg, den 08.09.2004



Amtsdirerktor
Alberti

Bekanntmachung

Korrektur zum Amtsblatt Nr. 4 vom 05.07.2004

Gemeinde Höhenland
Beschluss-Nr.: 49/2004

Die Errichtung einer Rampe und Eingangstreppe auf dem FLST 185 (Berliner Straße) wurde abgelehnt.

Ende amtliche Bekanntmachungen

Verwendete Abkürzungen:

AD	Amtsdirektor	B 158	Bundesstraße 158
B 167	Bundesstraße 167	BauGB	Baugesetzbuch
BimSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz	BM	Bürgermeister
DEP	Dorferneuerungsplanung	Fl.	Flur
FNP	Flächennutzungsplan	FST	Flurstück
gel.	gelegen	Gem.	Gemeinde
Gemark.	Gemark.	GO	Gemeindeordnung
GFG	Gemeindefinanzierungsgesetz	GV	Gemeindevertretung
Grdst.	Grundstück	GZ	Gemeindezentrum
GVBl	Gesetz- und Verordnungsblatt	KMRL	Kaltmietrücklage
HeWoWi GmbH	Heckelberger Wohnungswirtschaftsgesellschaft mbH	OBM	Ortsbürgermeister
HH-Jahr	Haushaltsjahr	OT	Ortsteil
KITA	Kindertagesstätte		
OBR	Ortsbeirat		
RPA	Rechnungsprüfungsamt		
SGZ	Sport- und Gemeindezentrum		
TAVOB	Trink- und Abwasserverband „Oderbruch-Barnim“		
TLG	Treuhandliegenschaftsgesellschaft		
TÖB	Träger öffentlicher Belange		
üpl.	überplanmäßige		
WE	Wohnungseinheit		
WKA	Windkraftanlagen		
WuBV	Wasser- und Bodenverband		

Ende des Amtsblattes Nr. 05/2004

Impressum

Herausgeber: Amt Falkenberg-Höhe
Der Amtsdirektor

Anschrift: Karl-Marx-Straße 02
16259 Falkenberg, OT Falkenberg/Mark

Telefon: 033458 / 64611

Fax: 033458 / 64621

E-Mail: info@amt-fahoe.de

Internet: www.amt-fahoe.de

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Druck / Vertrieb: Amt Falkenberg-Höhe

Bezug: Das Amtsblatt ist im Amt Falkenberg-Höhe und in den amtsangehörigen Gemeinden erhältlich. Es kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Kostenbeitrag entsprechend Verwaltungsgebührensatzung in Rechnung gestellt.